

Name	Wert
> ID1	83
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Weierle
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	13.12.1973 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	04.10.1974 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	30 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.01.1969
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19741004 Weierle Satzung 0.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19741004 Weierle Plan 0.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19741004 Weierle Textfest 0.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19741004 Weierle Legende 0.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19741004 Weierle Geoplan 0.tif

35

Gemeinde Geislingen

Zollernalbkreis

S a t z u n g

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewann
"Weiherle", Markung Geislingen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 111 Abs. 1 und 5 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 06.04.1964 (Ges.Bl. S. 151) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 18. September 1974 folgende Neufassung des am 14. Februar 1973 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans "Weiherle" beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem von der Beratungsstelle für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen gefertigten Lageplan vom 27. November 1972, geändert und ergänzt am 16. September 1974 durch dieselbe Stelle, durch schwarze gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

1) dem von der Beratungsstelle für Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen gefertigten Lageplan vom 27. November 1972, i.M. 1 : 1000, geändert und ergänzt am 16. September 1974 durch dieselbe Stelle, mit den darin durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text enthaltenen Festsetzungen

(Anlage 2)

2) den Längenschnitten Straßen "A" und "B", gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 746 Balingen, am 23.07.73 i.M. 1 : 1000/100

(Anlage 3)

3) den Regelquerschnitten Straßen "C", "D" und "E", "F" und "G" und "H" und "I", i.M. 1 : 500/100, alle gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, Balingen, am 23.07.1973

(Anl.4,5,6)

4) dem Straßenplan-Höhenplan, gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 746 Balingen, am 23.07.1973 i.M. 1 : 1000

(Anlage 7)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer den aufgrund des § 111 LBO erlassenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7465 Geislingen, 18. September 1974

gez. Ginter

.....

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom 13.12.1973 Reg. Nr. 201-612.21 B/He genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung und des Orts und der Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 4. Oktober 1974 öffentlich bekannt gemacht.

7465 Geislingen, den 28. Okt. 1974

Bürgermeisteramt:

Im Auftrag

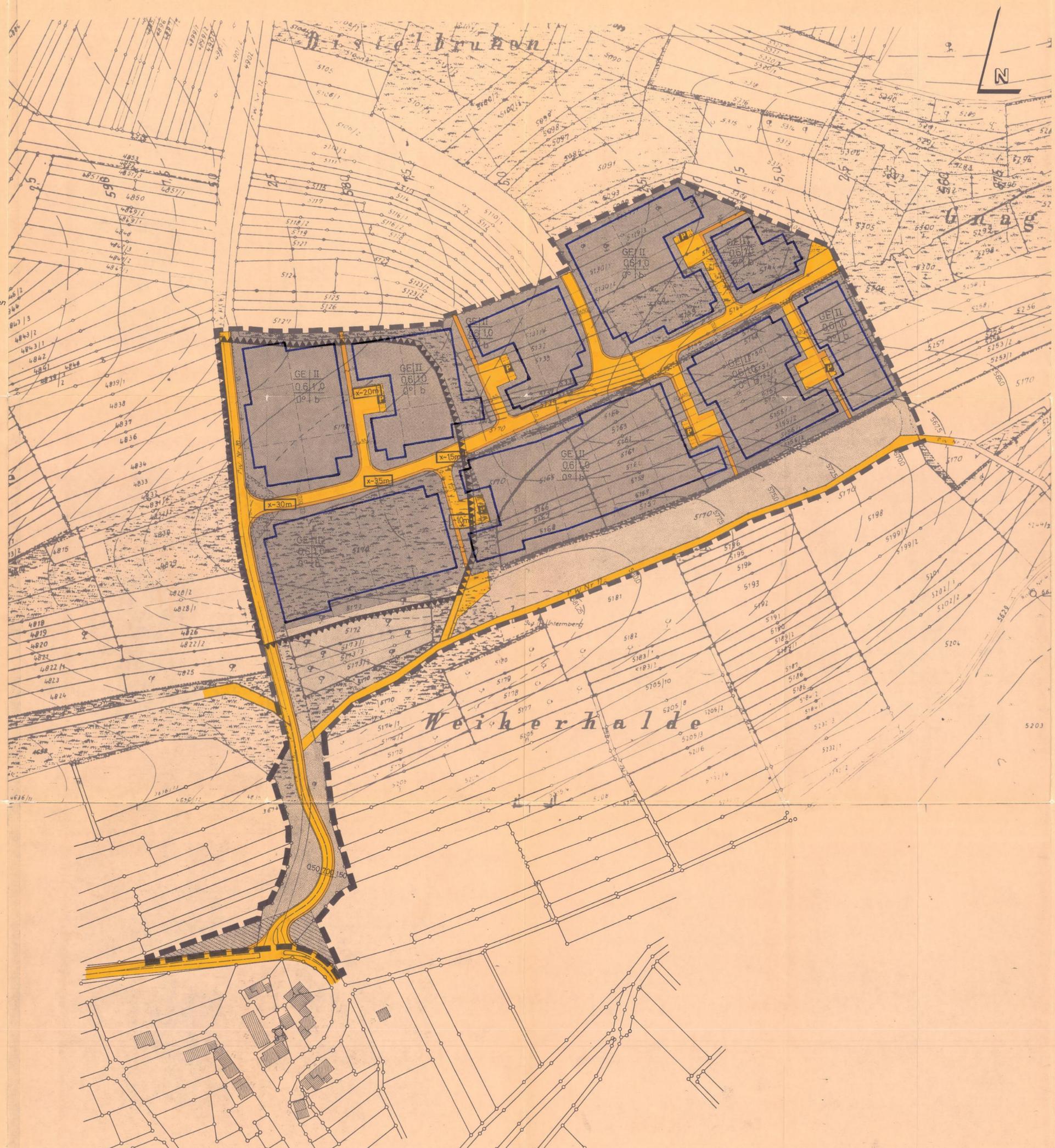


V. Ginter

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), in dem auch die als Ausnahme aufgeführten baulichen Anlagen zugelassen sind.
 - Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)**
 - Zahl der Vollgeschosse nach Planansicht:
 Bürobauten sind ausnahmsweise bis zu 3 Geschossen zulässig.
 - Grundflächenzahl: 0,6
 - Geschossflächenzahl: 1,0
 - Bauweise (§ 22 BauNVO)
 (Längsgebäude) **offen, jedoch**
 Besondere Bauweise mit besonderen Anforderungen an Gebäudehöhen
 bis max. 80 m **zulässig**.
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BBauG)**
 Die Gebäude sind parallel zu den Baugrenzen zu errichten. Garagen sind im Hauptgebäude unterzubringen oder als Sammelgaragen oder Einzelgarage in Verbindung mit einem gedeckten Freisitz, einer Sichtschutzwand oder einer Pergola zu erstellen. Freistehende Einzelgaragen sind unzulässig.
 - Höhenlage der Gebäude**
 Maximaler Abstand von bestehendem Gelände bis C.K. Geisma 9 m.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- Dachformen**
 Es sind **Flachdächer, Satteldächer, Pult-, Satteldächer bis 30°** Dachneigung zugelassen.
 Weitere Dachformen sind **ausnahmsweise** zulässig, wenn die besonderen Betriebsform es erfordert.
 Das städtebauliche Gesamtbild nachgewiesen wird.
 - Aufschüttungen und Abgrabungen**
 Aufschüttungen und Abgrabungen sind in das Gelände einzumodellieren. Im Baugebiet ist der natürliche Geländeverlauf und sein Endzustand darzustellen.
 - Einfriedigungen**
 Zur Abicherung der Gebäude und Lagerflächen sind Drahtzäune in Höhe bis 1,80 m erlaubt. Ihr Abstand von der öffentlichen Fläche muß mindestens der Höhe des Zaunes entsprechen. Die Zäune sind mit Hecken und Buschgruppen einzupflanzen. Die Bepflanzungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.
 - Grünflächen**
 Die Grünflächen sollen als Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft, als für die Erholung der Menschen zu nutzendes Grün und als Abstandfläche zu etwaigen Wohngebieten dienen. Sie sind so anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, daß sie diese Funktionen erfüllen können. Die Lagerung von Materialien ist in den Grünflächen nicht zulässig.
 - Sichtschutzwände**
 Sichtschutzwände sind in der für den Sichtschutz erforderlichen Höhe zulässig. Sie sind in der Materialwahl dem Gebäude anzupassen und im Baugebiet darzustellen.
 - Leitungen**
 Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am **29.11.1972**
 Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom **12.12.72**
 bis **12.01.73**
 Auslegung bekanntgemacht am **1.12.72** bzw. in der Zeit vom bis durch
 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am **14.2.73**
 Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom **Landratsamt ZAX** mit Erlaß vom **13.12.73**
 Nr. **201-612-21.8/700**
Beschluß zur Änderung der Satzung v. 18.9.74.
 Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom **17.10.74**
 Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am bzw. in der Zeit vom bis durch **Ausdoblekt**
 in Kraft getreten am **04.02.74**



Verfahrensvermerke

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am **29.11.1972**.....

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom **12.12.72**.....
bis **12.01.73**.....

Auslegung bekanntgemacht am **1.12.72**..... bzw. in der Zeit
vom/..... bis/..... durch/.....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am **14.2.73**.....

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom **Landratsamt ZAK** mit Erlaß vom **13.12.73**.....
Nr. **201-612.21 B/He**

Beschluß zur Änderung der Satzung v. 18.9.74.
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom **07.10.74** am **.....** bis **.....**.....

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am **04.10.74**..... bzw. in der
Zeit vom bis durch **Amtsblatt**.....

In Kraft getreten am **04.10.74**.....

Festsetzungen zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Weiherle"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), in dem auch die als Ausnahme aufgeführten baulichen Anlagen zugelassen sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse nach Planeinschrieb.

Bürobauten sind ausnahmsweise bis zu 3 Geschossen zulässig.

2.2 Grundflächenzahl: 0,6

2.3 Geschoßflächenzahl: 1,0

2.4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

(abweichende) offen, jedoch
Besondere Bauweise: ~~mit Grenzabständen und Gebäudelängen~~
bis
~~von~~ max. 80 m. *zulässig.*

3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Die Gebäude sind parallel zu den Baugrenzen zu errichten. Garagen sind im Hauptgebäude unterzubringen oder als Sammelgaragen oder Einzelgarage in Verbindung mit einem gedeckten Freisitz, einer Sichtschutzwand oder einer Pergola zu erstellen.

Freistehende Einzelgaragen sind unzulässig.

4. Höhenlage der Gebäude

Maximaler Abstand von bestehendem Gelände bis O. K. Gesims 9 m.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5. Dachformen

Es sind Flachdächer, Sheddächer, Pult-Satteldächer bis 20°
~~Ebene Dächer~~ *Dachneigung zugelassen*
Weitere ~~Ausnahmsweise sind abweichende Dachformen~~ *bis 20° sind ausnahmsweise zu-*
wenn die ~~diese aus der besonderen Betriebsform ergibt oder ihre Anpassung an~~ *es erfordert.* *lassig*
~~das städtebauliche Gesamtbild nachgewiesen wird.~~

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind in das Gelände einzumodellieren. Im Baugesuch ist der natürliche Geländeverlauf und sein Endzustand darzustellen.

7. Einfriedigungen

Zur Absicherung der Gebäude und Lagerflächen sind Drahtzäune in Höhe bis 1,80 m erlaubt. Ihr Abstand von der öffentlichen Fläche muß mindestens der Höhe des Zaunes entsprechen. Die Zäune sind mit Hecken und Buschgruppen einzupflanzen. Die Bepflanzungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.

8. Grünflächen

Die Grünflächen sollen als Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft, als für die Erholung der Menschen zu nutzendes Grün und als Abstandsfläche zu etwaigen Wohngebieten dienen. Sie sind so anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, daß sie diese Funktionen erfüllen können. Die Lagerung von Materialien ist in den Grünflächen nicht zulässig.

9. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind in der für den Sichtschutz erforderlichen Höhe zulässig. Sie sind in der Materialwahl dem Gebäude anzupassen und im Baugesuch darzustellen.

10. Leitungen

Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig.

Zeichenerklärung



Gewerbegebiet



Grünfläche



Straßenfläche



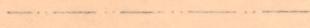
Gehwegfläche



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des Bebauungsplanes



Baulinie



Baugrenze



Vorgeschlagene Grenze

WR	I
----	---

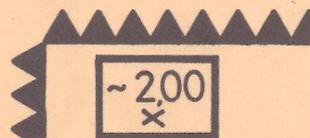
Baugebiet	Zahl der Vollgesch.
Grundflächenzahl	Bauweise (o= offene)

G Ga
Ga

Gemeinschaftliche Garagen	Dachneigung	(b=besondere)
		(g=geschl.)

G St

Gemeinschaftliche Stellplätze



Auffüllgebiet

Auffüllhöhe nach Angabe des
Ing. Büros Mauthe Balingen